

Bootshafen

37.11.00

Gemeinderatsbeschluss



Benützungsreglement
für den Bootshafen
vom 11.06.2018

Benützungsreglement für den Bootshafen

vom 11. Juni 2018 (mit Änderungen vom 31.08.2020)

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (SGS 151.2), Art. 34 der Gemeindeordnung vom 29. November 2011 und Art. 2 des Hafensreglementes vom 11. Juni 2018 folgendes Benützungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz Der Bootshafen ist Eigentum der Politischen Gemeinde Steinach. Die Boots-
liegeplätze werden zur Sondernutzung zugewiesen. Der Bootshafen ist unter Beachtung der Vorschriften dieses Reglements und des Hafensreglements für die Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für alle Benutzer und Besucher der Hafenanlagen.

II. BOOTSLIEGEPLÄTZE

Art. 3

Belegung Boots-
liegeplätze müssen bis 31. Mai eines Jahres belegt sein. Der Einwasserungstermin ist 2 Tage vorher dem Hafenmeister zu melden.

Art. 4

Platzfreigabe Boots-
besitzer, die längere Zeit abwesend sind, haben einen Boots-
betreuer zu bestimmen und melden diesen dem Hafenmeister. Wird ein
Hafenplatz durch einen Jahresmieter über Nacht nicht mit einem Boot
belegt, ist die Belegt-Tafel auf „frei“ zu stellen und die Abwesenheit ist
dem Hafenmeister zu melden. Bei Missachtung dieser Vorschrift ist die
Gästegebühr zu bezahlen.

Art. 5

Hafenfremde Boote Hafen-
fremde Boote, bewohnt oder unbewohnt, die über Nacht im Hafen
stationiert bleiben, sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden. Für
sie ist die Gästegebühr zu bezahlen. Bei Nichtbeachtung dieser
Meldepflicht wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
Hafenfremde Boote dürfen nur jene Plätze belegen, die vom Hafenmeister
zugewiesen werden.

Gästeboote	Art. 6
	Für Gästeboote stehen die freien Liegeplätze zur Benützung offen. Sie sind beim Hafmeister anzumelden. Pro Nacht ist die Gästegebühr zu bezahlen.
	Ist ein Gästeboot länger als 3 Nächte im Hafen stationiert, hat dies der Hafmeister umgehend mit Begründung und Dauer des Aufenthaltes der Hafkommission zu melden.
Trockenplätze	Tagesgäste haben den Hafen bis 17.00 Uhr zu verlassen oder die Gästegebühr zu bezahlen.
	Art. 7
	In der Hafenanlage werden für die Segeljollen und ähnliche Boote Trockenplätze zur Sondernutzung zur Verfügung gestellt. Die zugewiesenen, nummerierten Plätze müssen belegt und dürfen ohne Einwilligung der Hafkommission nicht abgetauscht werden. An anderen als den vorgesehenen Plätzen dürfen keine Boote abgestellt werden. Auf den Trockenplätzen dürfen nur die zu den Booten gehörenden Slipwagen abgestellt werden. Das Abstellen von Strassentrailern ist untersagt.
Verhalten	Slipwagen müssen auf die Trockenplätze zurückgestellt werden. Die Boote müssen ohne Hilfsmittel ein- und ausgewassert werden können. Autopneus dürfen nicht als Unterlage benutzt werden.
	Der Trockenplatz ist vom 1. November bis 15. März zu räumen. Das Belegen der Winterplätze muss von der Hafkommission bewilligt werden. Zusätzlich sind die Boote auf den Trockenplätzen winter- und sturmsicher zu machen. Dafür werden die Jollenmasten unter das umgekehrte Boot gelegt.
	III. HAFENBETRIEB, BOOTSVÉRKEHR
Verhalten	Art. 8
	Die Hafbenützer sind verpflichtet, die Vorschriften der internationalen Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne einer echten Seemannschaft erwartet.

Art. 9

Anlegevorschriften

Die Boote sind an jeder Seite durch mindestens 2 wirksame Fender zu sichern. Die Boote sind mit je 4 Tauen diagonal zu befestigen (30 - 60 °). Sofern dies nicht genügt, muss zusätzlich mit Spring belegt werden.

Die Festmacher sollen folgende Stärken aufweisen:

- bis 8m oder 2t 12mm
- bis 10m oder 3t 14mm
- bis 12m oder 6.5t 16mm
- bis 14m oder 12t 18mm

Die Festmacher sind auf der Stegseite mit einer Kausch und einem Schäkel am Belegring zu befestigen. Ausserdem sind sie auf der Stegseite mit zwei Ruckfendern (Ruckdämpfer) aus Gummi zu versehen. Im Tau eingelassene Metallfedern sind nicht erlaubt.

Boote an Seitenstegen sind mit Spring zu belegen. Hier kann auf die Ruckdämpfer aus Gummi verzichtet werden.

Es dürfen keine Bootsteile über den zugewiesenen Platz hinausragen. Es ist untersagt, metallene Beschläge, Ketten, Haken, Briden, usw. an Pfählen und Stegen zu montieren. Das Deponieren von Bootsdecken und dergleichen auf dem Steg ist untersagt. Dafür stehen beim Hafenhause zwei Kisten zur Verfügung.

Laufendes und stehendes Gut ist so zu sichern, dass bei Wind und Wellen kein Lärm entsteht.

Boote, die Nachbarschiffe gefährden oder durch verwaarlosten Zustand das Hafengebilde stören, sind auf Weisung der Hafenkommision zu entfernen. Im Unterlassungsfall erfolgt die Entfernung durch die Gemeinde auf Kosten des Besitzers.

Art. 10

Strombezug

Wenn im Winter (Anfang November bis Ende Februar) das Boot beheizt wird, muss ein Stromzähler eingebaut werden (beim Hafengebäude vorrätig). Der Zählerstand wird dem Hafengebäude vor und nach der Wintersaison gemeldet. Der verbrauchte Strom wird zum Hochtarif der Elektra verrechnet.

Wer ohne Zähler heizt, muss eine Pauschale von Fr. 300.- bezahlen.

Regeln der
Elektroanlage

Art. 11

Folgende sicherheitsrelevanten Punkte sind einzuhalten:

1. Es dürfen nur sogenannte PUR-Kabel (orange oder gelbe Farbe) mit mindestens 1,5 mm² Drahtquerschnitt bis 10m Länge verwendet werden.
2. Längere Kabel müssen einen Drahtquerschnitt von mindestens 2 mm² haben, da sich sonst Spannungsabfälle ergeben können.
3. Als Kupplungen sind Euro-Stecker CE16A zu verwenden.
4. Steckkupplungen und Kabelrollen sind nur im Schiffsinern (witterungsgeschützt) erlaubt. Kabelrollen sind abzurollen (Brandgefahr).
5. Ein Anschluss ist immer zuerst an der Zapfsäule zu unterbrechen.
6. Es ist nicht gestattet, selbständig Steckdosen am Steg zu installieren.

Der Hafenmeister kann nicht konforme Anschlüsse unterbrechen und die Kabel einziehen.

Verkehr der
Wasserfahrzeuge

Art. 12

Die Hafeneinfahrt ist mit dem Schifffahrtszeichen D.2 BSO markiert. Bereiche ausserhalb dieser Markierung sind untief (sandiger Grund). Die Westseite der Einfahrt ist durch eine bei hohem Wasserstand unsichtbare Steinschüttung vor Versandung geschützt. Diese gefährliche Untiefe ist mit dem Schifffahrtszeichen E.6 BSO markiert.

Jeglicher Wellenschlag im Hafenbecken ist zu vermeiden.

Der Fahrschulbetrieb ist vom 1. April bis 31. Oktober an Werktagen gestattet von 09.00 bis 17.00 Uhr in Intervallen von 10 bis 15 Minuten, pro Tag maximal 1 Stunde. Es ist Rücksicht auf andere Hafenbenützer zu nehmen.

IV. HAFENGEBÄUDE

Nutzung Hafengebäude

Art. 13

Das Hafengebäude dient der Nutzung der Hafengäste.

Gäste, die mit ihren Booten im Hafen liegen, haben die Möglichkeit, sich im Clubraum aufzuhalten.

Für Hafengäste und Liegeplatzmieter besteht im Hafengebäude kein Konsumationszwang.

WC-Anlage –
Öffnungszeiten

Art. 14

Die WC-Anlage ist von Anfang März bis Ende Oktober geöffnet. Der Hafenmeister kann die Öffnungszeit anhand der Witterung bestimmen.

Feuerstelle

Art. 15

Die Feuerstelle muss beim Hafenmeister kostenlos reserviert werden. Der Hafenmeister kann für die Benützung der Feuerstelle Brennholz ausgeben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel

Art. 16

Gegen Entscheide der Hafenkommision kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.²⁾

	Art. 17
Strafbestimmungen	Wer Vorschriften dieses Benützungsreglement verletzt, kann in Anwendung von Art. 38 des Reglementes über Ordnung und Sicherheit mit Busse bestraft werden.
	Art. 18
Vollzug	Dieses Benützungsreglement tritt mit Erlass durch den Gemeinderat in Kraft. Es wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 11. Juni 2018

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Rolf Vorbürger

Art. 9 Abs. 2 geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 31. August 2020.